Name:	
Strasse:	
PLZ / Ort	 Datum

An Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Hirschgraben 2 88214 Ravensburg

Einwendungen Fortschreibung des Regionalplans BO vom 15.1.2021 ohne Kap. 4.2 Energie – 2. Offenlage

Flächenverbrauch

Flächenverbrauch für Wohnungsbau und Gewerbegebiete: Vorrang für Klimaschutz, Bodenschutz und nachhaltige Landwirtschaft!

Bis zum Jahr 2035 sollen ca. 3.000 Hektar (Wohnen ca. 1.000, Arbeiten ca. 800 und Infrastruktur ca. 300 Hektar) für neue Bau- und Verkehrsflächen ausgewiesen werden. Auch für den Rohstoffabbau (Kies, Kalkstein, Sand) sollen zusätzliche 900 Hektar Abbauflächen gesichert werden. Das ist ein unverantwortlicher Umgang mit dem wertvollen Gut "Boden" und ein klares "weiter so wie bisher", welches alle wissenschaftlichen Erkenntnisse der vergangenen Jahre und die anwachsenden globalen Krisen ignoriert. Zudem werden die europäischen, bundes-deutschen und baden-württembergischen Beschlüsse und Vorgaben im Entwurf des Regionalplans missachtet.

Durch den geplanten Flächenverbrauch würde nach Berechnungen der Scientists4Future in unserer Region mindestens eine halbe Million t CO2 freigesetzt werden, das entspricht einem Zehntel des jährlichen CO2-Verbrauchs der Region.

Auf den Erhalt der natürlichen Bodens weist das Umweltministerium Baden-Württemberg in der "Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Baden-Württemberg" unter 3.3.1. (S. 45) hin: Böden erfüllen im Naturhaushalt und für den Menschen eine Vielzahl von Funktionen. Eingriffe durch Menschen und weitere Umwelteinwirkungen können ihre Zusammensetzung und Eigenschaften verändern bis hin zur völligen Zerstörung. Gleichzeitig sind Böden – in menschlichen Zeiträumen – nicht vermehrbar.

Im Sinn des Bundes-Bodenschutzgesetzes erfüllt der Boden folgende Funktionen:

- 1. Natürliche Funktionen als
- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

In der Umwelt nehmen Böden eine zentrale Stellung ein und stehen in wechselseitiger Beziehung mit dem Klima. Zwischen der Atmosphäre und Böden findet ein Austausch von Spurengasen wie beispielsweise Kohlendioxid statt. Je nach Bedingungen kann Kohlenstoff im

Bodenhumus oder in Torf gespeichert oder wieder in die Atmosphäre freigesetzt werden. In Fachkreisen wird deshalb die Ergänzung der Klimaschutzfunktion des Bodens im BundesBodenschutzgesetz diskutiert, da sie bisher nicht gesetzlich verankert ist. Auf die Bedeutung des Erhalts von Böden weisen auch die Ausführungen der Heinrich Böll Stiftung hin: https://www.boell.de/de/2018/11/28/boeden-sind-nicht-nur-kohlenstoffspeicher "Landwirtschaft und Klimawandel sind eng miteinander verknüpft, und Böden enorme Kohlenstoffspeicher. Böden, Wälder und Ozeane sind wichtige Speicher von Treibhausgasen wie Kohlenstoff, Methan und Lachgas – sogenannte Senken. Böden enthalten mehr Kohlenstoff als alle Pflanzen und die Atmosphäre zusammen."

Gleichzeitig fordert das Umweltministerium (a.a.O. S. 56 f) eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Zur Erreichung der gesteckten Flächensparziele sind weitere Anstrengungen erforderlich, so insbesondere durch Fortführung und ggf. Ausbau von Förderprogrammen zur effizienteren Nutzung innerstädtischer Flächen, einer verstärkten Innenentwicklung und Flächenrecycling (z. B. Städtebauförderung, Förderprogramm "Flächen gewinnen durch Innenentwicklung", Förderrichtlinien Altlasten) sowie im Straßenbau durch Erhaltung und Ausbau statt Neubau. Solche Maßnahmen reduzieren den Bedarf für Flächenneuinanspruchnahme im Außenbereich und verhindern somit den teilweise unwiederbringlichen Verlust natürlicher Bodenfunktionen und der Klimaschutzfunktion von Böden.

Hierfür verantwortlich zeichnet das Umweltministerium die Planungsbehörden!,

Wir fordern Sie auf, Maximal 1.500 Hektar für neue Bau (Wohnbau und Gewerbebau) und Verkehrsflächen sowie Rohstoffabbauflächen statt aktuell ca. 2.800 Hektar.
Unterschrift

Behandlung der Anregungen auf Formblatt 12

Kapitel 2 – Regionale Siedlungsstruktur

2.4 Siedlungsentwicklung

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
2.4.1	Die Bedarfsansätze für die Siedlungsentwicklung und die daraus abgeleitete geplante Flächeninanspruchnahme durch die Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe sind hoch bzw. zu hoch, v.a. um die Ziele der Bundesregierung im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen (Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 ha / Tag bis zum Jahr 2030). Der Verlust von ökologisch hochwertigen Flächen, aber auch von (hochwertigen) landwirtschaftlichen Produktionsflächen ist nicht akzeptabel, zumal letzteres zur Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe führen kann. Umweltbelange sowie flächensparende und klimaschützende Konzepte werden zu wenig berücksichtigt. Der Regionalplan ist diesbezüglich nicht zukunftsweisend. Es wird gefordert, einzelne oder mehrere der geplanten Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe zu verkleinern oder zu streichen und stattdessen vorhanden	Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 und 6 LpIG sind im Regionalplan Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festzulegen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Sowohl die Notwendigkeit der Festlegungen, als auch die in der Laufzeit des Regionalplans prognostizierte Flächenbedarfe, die noch vorhandenen Flächenpotenziale und das zur Standortfindung angewandte Planungskonzept sind im Regionalplanentwurf dokumentiert. Auf eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme wird durch eine	Keine Berücksichtigung

Flächenpotenziale im Bestand zu nutzen, incl. Leerstände. Die Flächeneignung wird an verschiedenen Standorten in Frage gestellt.

Vielzahl von Plansätzen des
Regionalplanentwurfs hingewirkt,
beispielsweise durch die Ziele zur MindestBruttowohndichte, die im Verdichtungsraum
der Region über den Landeswerten liegen,
zur Nutzung vorhandener und verfügbarer
Flächen- und Aktivierungspotenziale vor
der Inanspruchnahme zusätzlicher
Außenbereichsflächen und zur
hochwertigen und intensiven
Geländenutzung. Die Vorgehensweise
entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben
einer bedarfsgerechten
Siedlungsentwicklung.

Bei der Flächeninanspruchnahme ist zudem zwischen der regionalen und kommunalen Ebene sowie zwischen der Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und nachrichtlichen Übernahmen des Regionalplans zu unterscheiden. Die in PS 2.4.1 genannten Flächenangaben (Wohnen: 1.000 ha, Industrie / Gewerbe: 1.200 ha) und Zuschläge auf Bevölkerungsprognosewerte sind als Grundsatz festgelegt, d.h. sie unterliegen der Abwägung, sollten sich die

Gegebenheiten im Lauf der Zeit ändern. Als raumordnerisches Ziel festgelegt sind dagegen die Flächen für die Schwerpunkte des Wohnungsbaus (ca. 320 ha, davon ca. 60 ha Innenentwicklung oder Arrondierung) sowie für Industrie und Gewerbe (ca. 800 ha, davon ca. 70 ha Konversionsflächen), in der Summe also ca. 1.120 ha. Da von diesen 1.120 ha bereits ca. 300 ha bauplanungsrechtlich gesichert sind, werden durch regionalplanerische Festlegungen ca. 820 ha für Wohn- und Gewerbezwecke neu überplant. Planungsrelevant sind darüber hinaus weitere, außerhalb der regionalbedeutsamen Schwerpunkte liegende, bauplanungsrechtlich gesicherten Bauflächenpotenziale (Wohnen: ca. 700 ha, Industrie / Gewerbe: ca. 400 ha, siehe Begründung zu PS 2.4.1). Über die regionalen und kommunalen Potenziale werden somit regionsweit betrachtet die Bedarfe für Wohn- und Gewerbeflächen bis zum Jahr 2035 voraussichtlich abgedeckt. In Teilräumen, v.a. in Gemeinden ohne regionalbedeutsame Schwerpunkte des

Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe können sich weitere, über die regional und kommunal vorhandenen und verfügbaren Potenziale hinausgehenden, Bedarfe ergeben, für die im Rahmen der Flächennutzungsplanung entsprechende Nachweise zu erbringen sind.

Im Zusammenspiel zwischen der regionalen und der kommunalen Planung bedeutet das Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) nicht, dass die gesamten Flächen der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe als kommunale Festlegungen in die Flächennutzungspläne zu übernehmen sind. Vielmehr besteht die Möglichkeit unter Berücksichtigung des örtlichen Flächenbedarfs zum Zeitpunkt des bauleitplanerischen Verfahrens – nur Teilflächen des regionalen Vorranggebiets als kommunale Wohnbau-/ Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Durch diese zeitlich gestaffelte Überführung

der regionalen Vorrangflächen in die bauleitplanerische Umsetzung würde eine schrittweise Überprüfung der im Regionalplan prognostizierten mit der tatsächlichen Entwicklung ermöglicht. Die Festlegung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe bedeutet somit nicht, dass diese Flächen tatsächlich auch bebaut werden. Diese Entscheidung wird weiterhin auf der kommunalen Planungsebene getroffen. Zur Präzisierung dieses Sachverhalts wurde die Begründung zu PS 2.4.1 überarbeitet.

Zum nicht normierten 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung (bis zum Jahr 2030 soll die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag verringert werden) gibt es keine rechtliche Regelung, wie der bundesweite Mittelwert – unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten (z.B. Wachstums-/Schrumpfungseffekte) – auf kleinere räumliche Einheiten (Länder, Regionen, Gemeinden etc.) übertragen werden soll.

Eine Umrechnung auf die
Wachstumsregion BodenseeOberschwaben anhand der aktuellen
Bevölkerungszahlen würde beispielsweise
dazu beitragen, das Problem des
Wohnraummangels deutlich zu
verschärfen.

Die Bedenken in Bezug auf den Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen betreffen alle landwirtschaftlich genutzten Standorte gleichermaßen. Soweit möglich, werden bei der Festlegung der Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe vorbelastete Standorte (Konversionsflächen etc.) genutzt, in vielen Teilräumen der Region ist dies jedoch nicht möglich.

Alle relevanten Umweltbelange wurden im Rahmen einer vertieften Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht zum Regionalplanentwurf dokumentiert. Diese Prüfung umfasst insbesondere naturschutzrechtliche Prüfungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz und eine strategische Umweltprüfung gemäß EU-

Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL). Mögliche Rücknahmen von Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur des Regionalplans 1996 (z.B. Regionale Grünzüge) zugunsten von Vorranggebieten für den Wohnungsbau oder von Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe sind das Ergebnis eines Abwägungsprozesses.

Der Aspekt des Klimaschutzes wird durch eine Vielzahl von Plansätzen des Regionalplanentwurfs aufgegriffen, beispielsweise durch die Ziele zur Aktivierung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (PS 2.4.0 (2), der Festlegung von Mindest-Bruttowohndichtewerten (PS 2.4.1 (5) und (6)), die ausnahmsweise Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2 (3)) und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (3)) sowie die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 (4)).

Die im Umweltbericht für Verkehrsflächen
prognostizierte Flächeninanspruchnahme
(300 ha bis 2035) beruht auf einer
Abschätzung auf Basis der Projekte des
vordringlichen Bedarfs des
Bundesverkehrswegeplans 2030. Hierbei
handelt es sich um nachrichtlich
übernommene Festlegungen und keine
eigenen Festlegungen des Regionalplans.
Ergänzend wird auf das im Umweltbericht
zum Regionalplan beschriebene
Monitoring-Konzept zur Überwachung der
voraussichtlichen Umweltauswirkungen
durch Festlegungen der Regionalen
Siedlungsstruktur verwiesen.
, and the second se

Kapitel 3 – Regionale Freiraumstruktur

3.5 Gebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
3.5.1	Auf den Erhalt der natürlichen Bodens weist das Umweltministerium Baden-Württemberg in der "Strategie zur Anpassung an den	s. Anlage 8 zur Synopse (https://www.rvbo.de Rubrik:	Keine Berücksichtigung

Klimawandel in Baden-Württemberg" unter 3.3.1. (S. 45) hin: Böden erfüllen im Naturhaushalt und für den Menschen eine Vielzahl von Funktionen. Eingriffe durch Menschen und weitere Umwelteinwirkungen können ihre Zusammensetzung und Eigenschaften verändern bis hin zur völligen Zerstörung. Gleichzeitig sind Böden – in menschlichen Zeiträumen – nicht vermehrbar. Im Sinn des Bundes-Bodenschutzgesetzes erfüllt der Boden folgende Funktionen:

- 1. Natürliche Funktionen als
- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasserund Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

In der Umwelt nehmen Böden eine zentrale Stellung ein und stehen in wechselseitiger Beziehung mit dem Klima. Zwischen der Atmosphäre und Böden findet ein Austausch von Spurengasen wie beispielsweise Kohlendioxid statt. Je nach Bedingungen kann Kohlenstoff im

Bodenhumus oder in Torf gespeichert oder wieder in die Atmosphäre freigesetzt werden. In Fachkreisen wird deshalb die Ergänzung der Klimaschutzfunktion des Bodens im Bundes- Bodenschutzgesetz diskutiert, da sie bisher nicht gesetzlich verankert ist.

Auf die Bedeutung des Erhalts von Böden weisen auch die

Planung/Fortschreibung-Regionalplan, Anlagen zur Synopse), Abwägung geplante Festlegungen zu Kiesabbau Altdorfer Wald, Bodenschutz/Rekultivierung, Regionaler Biotopverbund etc.

s.a. Drucksache 16 /9746 des Landtags Baden-Württemberg zur Petition 16/3485 Ausführungen der Heinrich Böll Stiftung hin:
https://www.boell.de/de/2018/11/28/boeden-sind-nicht-nurKohlenstoff Speicher "Landwirtschaft und Klimawandel sind eng
miteinander verknüpft, und Böden enorme Kohlenstoffspeicher......
Böden, Wälder und Ozeane sind wichtige Speicher von
Treibhausgasen wie Kohlenstoff, Methan und Lachgas – sogenannte
Senken. Böden enthalten mehr Kohlenstoff als alle Pflanzen und die
Atmosphäre zusammen."

Behandlung von individuellen Ergänzungen:

Hinweis: In der Synopse inklusive den zugehörigen Anlagen werden sowohl die Formblätter als auch die zusätzlich zu den Formblättern vorgebrachten individuellen Ergänzungen abgewogen.